

Rundschreiben „Land und Forst“ Frühjahr 2009

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zentrum der Aufmerksamkeit stand in den vergangenen Wochen und Monaten die Reform der Erbschaftsteuer. Hierüber haben wir in einem ausführlichen Sonderrundschreiben im Februar dieses Jahres berichtet. Aber auch beim „laufenden Geschäft“ gönnt der Steuergesetzgeber Ihnen und uns keine Atempause. Nachfolgend beschränken wir uns auf einige, uns im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe wesentlich erscheinende Aspekte aus dem Jahressteuergesetz 2009 und dem so genannten Steuerbürokratieabbaugesetz.



Auch Finanzverwaltung und Rechtsprechung waren nicht untätig. Alarmierend sind insbesondere die jüngsten Entwicklungen betreffend den Abbau von Bodenschätzen. Hier scheint sich die Finanzverwaltung von Grundprinzipien des Steuerrechts verabschieden zu wollen.

Weiteres entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten. Sollten sich bei Ihnen dazu oder zu weiteren Themen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft Fragen ergeben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen,



Reinhard Schmid



Dr. Hermann Graf Nesselrode



I	Aus der Gesetzgebung	1
II	Aus der Finanzverwaltung	2
III	Aus der Rechtsprechung	3

Aus der Gesetzgebung

JStG 2009: § 33 GrStG – Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung

Bislang wurde die Grundsteuer erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 20 % gemindert war, ohne dass der Steuerpflichtige die Minderung zu vertreten hatte. Diese Anforderungen werden durch das Jahressteuergesetz mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 verschärft. Danach wird die Grundsteuer um 25 % ermäßigt, wenn die Ertragsminderung mehr als 50 % beträgt; die Grundsteuer wird um 50 % ermäßigt, wenn die Ertragsminderung 100 % beträgt.

Hinzuweisen ist darauf, dass bei geänderten tatsächlichen Verhältnissen vorrangig beim Finanzamt eine Fortschreibung des Einheitswerts zu erwirken ist.

JStG 2009: §§ 2a, 32b EStG – Auslandsverluste

Für die Berücksichtigung von Verlusten aus einem ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist künftig zu unterscheiden:

- Befindet sich der Betrieb innerhalb der EU/ des EWR und besteht mit dem betreffenden Staat ein DBA mit **Freistellungsmethode**, so findet eine Verlustberücksichtigung im Inland auch nicht im Rahmen des (negativen) Progressionsvorbehalts statt. Gleiches gilt in Bezug auf Drittstaaten; allerdings gilt hier für Auslandsgewinne der positive Progressionsvorbehalt.

- Befindet sich der Betrieb innerhalb der EU/ des EWR und besteht mit dem betreffenden Staat ein DBA mit **Anrechnungsmethode**, so können die Auslandsverluste grundsätzlich im Inland verrechnet werden. Dagegen ist die Verrechnung von Verlusten aus Drittstaaten im Inland versagt.

JStG 2009: § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG – erweiterte Kürzung

Die erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer bei Unternehmen, die eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, greift nicht für die Sondervergütungen eines Mitunternehmers, mit Ausnahme solcher, die er für die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft bezieht.

Steuerbürokratieabbaugesetz: Elektronische Steuererklärung ab 2011

Ab 2011 sind die Einkommensteuererklärungen zwingend elektronisch beim Finanzamt einzureichen, wenn Gewinneinkünfte erzielt werden.

Aus der Finanzverwaltung

Absetzungen für Substanzverringerung bei Bodenschätzen

Mit Verfügung vom 20.01.2009 (DStR 2009, S. 324) stellt sich das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) auf den Standpunkt, dass bei Einbringung oder sonstiger Veräußerung eines Bodenschatzes an eine gewerbliche Personengesellschaft diese Personengesellschaft aus dem Abbau des Bodenschatzes insoweit keine Absetzungen für Substanzverringerung (AfS) aufwandswirksam vornehmen darf, als der Einbringende bzw. Veräußernde selbst Mitunternehmer der Gesellschaft ist. Die Verfügung, die als koordinierter Ländererlass für die Finanzverwaltungen auch der übrigen Bundesländer Geltung erlangen soll, knüpft an den Beschluss des großen Senats beim BFH vom 04.04.2006 an. Danach ist die Einlage eines Bodenschatzes in das Betriebsvermögen zwar mit dem Teilwert anzusetzen, beim Abbau dürfen aber die AfS nicht aufwandswirksam vorgenommen werden. Vielmehr sind die AfS außerbilanziell dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Das BayLfSt leitet aus diesem Urteil sowie aus § 11d Abs. 2 EStDV, der die AfS bei Bodenschätzen im Privatvermögen verbietet, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz ab.

Unseres Erachtens verstößt die Ansicht des BayLfSt, die dem Vernehmen nach auch bei Veräußerung des Bodenschatzes an eine vom Veräußerer beherrschte GmbH angewandt werden soll, gegen das geltende Recht. Hier sind Prozesse zu erwarten. Gestaltungen mit dem Ziel, einen Bodenschatz zu realisieren, sind sorgfältig zu wählen.

Waldwertminderung

Mit zwei Urteilen vom 05.06.2008 hat sich der BFH zur so genannten Waldwertminderung geäußert. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen die anteiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf das stehende Holz im Rahmen der Holznutzung verrechnet werden.

Derzeit berät die Finanzverwaltung darüber, wie die Urteile in der Praxis umzusetzen sind. Bis zur Klärung dieser Fragen sollten Sie Ihre Steuerbescheide durch Einspruch offen halten. Bei der Finanzverwaltung sollte unter Hinweis auf die laufenden Beratungen die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Ggf. ist Klage zu erheben.

Wird entsprechend der derzeit noch geltenden Auffassung der Finanzverwaltung bilanziert, der Holzeinschlag also nicht durch Verrechnung anteiliger Anschaffungskosten auf das stehende Holz erfasst, sollten Sie – um eine spätere Berichtigung der Bilanz zu ermöglichen – bei Aufstellung der Bilanz dokumentieren, dass an sich ein von der Finanzverwaltung abweichender Bilanzansatz begehrt wird. Die Dokumentation ist zusammen mit der Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Aus der Rechtsprechung

BFH vom 11.10.2007, IV R 15/05 (FR 2008, S. 977), zur Gewinnerzielungsabsicht bei einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb (Liebhaberei)

Der Beurteilungszeitraum für die Totalgewinnprognose bei einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb erstreckt sich nur auf die Dauer des Pachtverhältnisses. Dies gilt auch dann, wenn das Pachtverhältnis lediglich eine Vorstufe zu der später geplanten unentgeltlichen Hofübergabe ist.

Hessisches FG vom 19.05.2008, 5 K 477/06 (EFG 2009, S. 109), rkr. (Spekulationsgewinn bei Baulandumlegung)

Der für hingegebenes Ackerland erfolgte Rückkauf von ausgewiesenem Bauland als Teil einer zuvor vertraglich vereinbarten Baulandumlegung zu einem Preis weit unterhalb des Verkehrswerts dieses Baulands ist als Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG anzusehen. Der bei Veräußerung dieses Baulands erzielte Gewinn ist als Spekulationsgewinn steuerpflichtig. Das gilt unabhängig davon, ob die vertragliche Gestaltung der Baulandumlegung gewählt wurde, um ein förmliches Umlegungsverfahren nach §§ 46 ff. BauGB zu vermeiden.

BFH vom 17.12.2008, IV R 85/06, zum gewerblichen Grundstückshandel bei Personengesellschaften

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Personengesellschaft wegen Überschreitung der so genannten Drei-Objekt-Grenze den Bereich der privaten Vermögensverwaltung verlassen hat, sind solche Grundstücksaktivitäten nicht mitzuzählen, die die Gesellschafter allein oder im Rahmen einer anderen gewerblich tätigen Personengesellschaft entwickelt haben.

BFH vom 17.12.2008, IV R 34/06, zur landwirtschaftlichen Tierhaltung bei Reitpferden

Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird nicht dadurch zu einem Gewerbebetrieb, dass er Pferde zukaft, sie während einer nicht nur kurzen Aufenthaltsdauer zu hochwertigen Reitpferden ausbildet und dann weiterverkauft.

BFH vom 17.09.2008, IX R 79/99, zur Aufteilung eines Verlustvortrags des Erblassers auf mehrere Miterben nach alter Rechtsprechung

Bei Erbfällen, die vor August 2008 eingetreten sind, gilt noch die alte BFH-Rechtsprechung, wonach ein Verlustvortrag des Erblassers von den Erben übernommen werden kann. Im Falle einer Erbengemeinschaft ist dieser Verlust entsprechend der Quote auf die Miterben zu verteilen. Dies gilt auch dann, wenn ein Miterbe gleichzeitig auch als Hoferbe im Sinne der Höfeordnung eingesetzt ist.

BFH vom 13.02.2008, XI R 51/06, zur Umsatzsteuerpflicht für die Umsätze eines Campingplatzes

Der BFH bestätigt die in § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG getroffene Regelung, wonach die kurzfristige Vermietung von Campingplatzflächen nicht von der Umsatzsteuer befreit ist. Umsatzsteuerfrei sei lediglich die langfristige, also mehr als sechs Monate dauernde Überlassung einer Campingfläche. Diese Differenzierung sei im Einklang mit der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie und der dazu ergangenen EuGH-Rechtsprechung.

EuGH vom 27.11.2008, C-156/08, Vollkommer/FA Hannover-Land I (DStR 2009, S. 223), zur Doppelbelastung durch Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer

Wird ein unbebautes Grundstück erworben, das der Erwerber dann im Rahmen eines so genannten „einheitlichen Vertragswerks“ in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb bebaut, so werden neben dem Kaufpreis für das unbebaute Grundstück auch die für die Bauleistungen aufzuwendenden Beträge in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen. Dass diese Bauleistungen bereits mit Umsatzsteuer belastet sind, ist unerheblich. Die Doppelbelastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer verstößt nicht gegen Europarecht.

BFH vom 10.05.2007, IV R 2/05, zur Mitunternehmereigenschaft des Betriebsinhabers bei stiller Beteiligung an seinem Unternehmen in Form einer BGB-Innengesellschaft

Der Inhaber eines gewerblichen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist regelmäßig schon allein wegen seiner unbeschränkten Außenhaftung und des ihm allein möglichen Auftretens im Rechtsverkehr Mitunternehmer einer bürgerlich-rechtlichen Innengesellschaft, die zum Zwecke der stillen Beteiligung an seinem Unternehmen gegründet wurde. Dies gilt auch dann, wenn dem Inhaber des Betriebs im Innenverhältnis neben einem festen Vorabgewinn für seine Tätigkeit keine weitere Gewinnbeteiligung zusteht und die Geschäftsführungsbefugnis weitgehend von der Zustimmung des stillen Beteiligten abhängt.

BFH vom 03.12.2008, II R 19/08, zum Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts für Zwecke der Erbschaftsteuer

Legt der Steuerpflichtige zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts das Gutachten eines Sachverständigen für Grundstücksbewertung vor und gelangt der Gutachter nach einer Wertermittlung sowohl im Sachwert- als auch im Ertragswertverfahren mit zutreffender Begründung dazu, dass das Grundstück ausschließlich im Ertragswertverfahren zu be-

werten ist, handelt das FA rechtswidrig, wenn es den Grundstückswert ohne weitere Begründung auf den Mittelwert beider Werte feststellt.

Fehlt als letzter Schritt einer Grundstücksbewertung nach der WertV die Anpassung an die Marktverhältnisse gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 WertV, ist der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts (noch) nicht geführt. Die Preisbildung am Grundstücksmarkt richtet sich nicht nur nach den Ertragsersparungen der Nachfrager.

BFH vom 26.02.2009, II R 69/06, zur steuerfreien Übertragung des Eigenheims auf den Ehegatten

Nutzen Eheleute nur einen Teil des Hauses zu eigenen Wohnzwecken, während der andere Teil von Dritten bewohnt wird oder anderen als Wohnzwecken dient, und wendet der eine Ehegatte dem anderen freigebig das Eigentum oder Miteigentum an dem Haus zu, ist die Zuwendung **nur** hinsichtlich der von den Ehegatten **selbst bewohnten** Flächen steuerfrei. Zu den von den Ehegatten selbst bewohnten Flächen zählen auch von nahen Angehörigen der Ehegatten zu Wohnzwecken benutzte Räume, wenn diese Personen einen gemeinsamen Hausstand mit den Ehegatten führen. Ein von einem der Ehegatten genutztes häusliches Arbeitszimmer, das im Wohnbereich belegen ist, ist auch dann der Wohnnutzung der Ehegatten zuzurechnen, wenn es an den Arbeitgeber des Ehegatten vermietet ist.

BFH vom 13.08.2008, XI R 8/08, keine Durchschnittssatzbesteuerung bei Teilnahme an Treibjagden

Laut BFH unterliegt das Entgelt für die Einräumung des Einzelabschlusses von Wild, auch im Rahmen von Treibjagden, nicht der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG. Die Vorschrift sei aufgrund ihres Ausnahmeharakters eng auszulegen. Diese Umsätze unterliegen damit ebenso wie die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks (vgl. Abschnitt 264 Abs. 10 UStR 2008) der Regelbesteuerung.

Publikationen und Vorträge

Ausgewählte Publikationen

Bieg/Kußmaul/Petersen/Waschbusch/Zwirner
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Bilanzierung, Berichterstattung und Prüfung nach dem BilMoG, Oldenbourg-Verlag, München/Wien, 2009.

Bode/Herzing
Praxiserfahrungen zur Kapitalaufbringung und -erhaltung nach der GmbH-Reform, Zeitschrift für Bilanzierung und Rechnungswesen (BRZ), 5/2009, S. 227-233.

Bruckmeier/Schmid/Zwirner
Unternehmensbewertung – neue Aufgaben und Perspektiven im Rahmen der Erbschaftsteuerreform, Finanzbetrieb (FB), 5/2009, S. 234-239.

Frank/Wittmann
Jubiläumsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz, Die Steuerberatung (Stbg), 5/2009, S. 210-212.

Graf Nesselrode
Ertragsbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft in Europa, Vorgaben des Beihilferechts, der Grundfreiheiten und der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Agrarsteuerordnungen Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs; zugl. Dissertation Ludwig-Maximilians-Universität München 2006/2007, Verlag Nomos, Baden-Baden, 2009.

Künkele, K.P./Zwirner
Wichtige Änderungen durch die Neufassung von IAS 12 Ertragsteuern, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 6/2009, S. 231-233.

Petersen/Zwirner (Hrsg.)
BilMoG, Gesetze – Materialien – Erläuterungen, Verlag C.H. Beck, München, 2009.

Petersen/Zwirner
Konzernrechnungslegung nach HGB, Wiley VCH-Verlag, Weinheim, 2009.

Zwirner
Das neue deutsche Bilanzrecht nach BilMoG: Umfassende Reformierung – Ein Überblick über die neuen Regelungen –, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), 14/2009, S. 530-537.

Ausgewählte Vorträge

30. Juni 2009
„BilMoG kompakt“, BeckSeminare, Ort: Frankfurt.
Referent: Dr. Christian Zwirner

02. Juli 2009
Informationsveranstaltung „Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG-Reform)“, Ort: München, The Charles Hotel.
Referenten: Karl Petersen, Dr. Christian Zwirner

22. Juli 2009
„BilMoG kompakt“, BeckSeminare, Ort: Stuttgart.
Referent: Dr. Christian Zwirner

29. Juli 2009
„BilMoG kompakt“, BeckSeminare, Ort: München.
Referent: Dr. Christian Zwirner

23. September 2009
MittelstandFORUM 2009, Finanzierung und Rechnungslegung – Strategien und Zukunftschancen, FORUM Institut für Management, Ort: Stuttgart.
Referenten: Gerhard Bruckmeier, Robert Hörtnagl, Karl Petersen, Dr. Christian Zwirner

06. Oktober 2009
Unternehmensbewertung in Zeiten der Krise, Praxisseminar FORUM Institut für Management, Ort: Frankfurt.
Referenten: Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele

08./09. Oktober 2009
120. Steuertagung des Arbeitskreises für Steuerfragen der Wald- und Grundbesitzerverbände, Ort: Leipzig.
Referenten: Gerhard Bruckmeier, Dr. Hermann Graf Nesselrode, Reinhard Schmid

27. Oktober 2009
„BilMoG: Rückstellungen“, Praxisseminar FORUM Institut für Management.
Referenten: Karl Petersen, Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele

24. November 2009
„BilMoG: Rückstellungen“, Praxisseminar FORUM Institut für Management.
Referenten: Karl Petersen, Dr. Christian Zwirner, Kai Peter Künkele

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Augustenstraße 10
80333 München

Telefon +49 (0)89-55983-0
Telefax +49 (0)89-55983-280

www.kleeberg.de

Eberhardstraße 1
70173 Stuttgart

Telefon +49 (0)711-2525027-0
Telefax +49 (0)711-2525027-9